

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Ober Kostenz
vom

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

[auf Grund des § 25 GemO und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)]

1. § 6 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „10,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „6,-- EUR“.

2. § 7 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „10,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „6,-- EUR“.

Artikel 2
Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich
der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes)

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Ausheben der Gräber bei Erdbestattung | 153,-- EUR |
| b) Ausheben und Schließen der Gräber | |
| - bei Erdbestattungen | 205,-- EUR |
| - bei Urnenbestattungen | 51,-- EUR |
| c) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen: | |
| Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür | |

im Einzelfall anfallenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

d) Benutzen der Friedhofshalle

16,-- EUR.“

e.) bei Erhöhung, da Kosten durch Unternehmen soll eine entsprechende Angleichung der Gebühren erfolgen.

2. § 25 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „2.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1.000,-- EUR“.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(auf Grund des Landesstraßengesetzes)

1. § 11 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „1.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „500,-- EUR.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ober Kostenz, den 26.09.01

Ortsgemeinde Oberkostenz

C. Herber-Roth

Herber-Roth
Ortsbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

